

Statuten

Pfadi XY

Gültig ab XX. Monat 20XX

**Farbkonzept für die Bearbeitung (Dieses Textfeld nach Bearbeitung löschen!)**

Durch die entsprechende Abteilung auszufüllen (z. B. Name der Abteilung)

Zwingend notwendig wegen Branchenstandard für den Sport.

Optionale Inhalte mit inhaltlichem Spielraum je nach Wunsch der Abteilung bzw. der DV

Die Nummerierung der Artikel muss am Schluss nochmals redigiert werden.

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pfadi XY» (nachstehend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in XY.

Art. 2 Zweck

1) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).

2) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Pfadi Region XY oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

3) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

5) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 *Ethikstatut*

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

1. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Abteilung umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.
   * Aktivmitglieder sind:

alle Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover und Leitpersonen, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilungen aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung.

* + Passivmitglieder sind:  
    alle Passivmitglieder, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt sind.

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in die Abteilung.
2. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
3. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   * Austritt
   * Ausschluss durch den Vorstand
   * Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
   * durch Selbstauflösung der Abteilung
2. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
3. Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
4. Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

3. Organe

Art. 8 Allgemeines

Organe der Abteilung sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungsleitung
4. Revisionsstelle
5. Elternrat

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

* + allen Leiter:innen der Abteilung
  + den Mitgliedern des Vorstandes
  + den Mitgliedern der Abteilungsleitung
  + den Mitgliedern des Elternrates (nur mit beratender Stimme)

Alternativ:

*Art. 9 Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

* + je zwei Delegierten jeder Einheit (Biberkolonie, Wolfsmeute, Pfadistamm, Pioequipe Roverrotte)
  + den Mitgliedern des Vorstandes
  + den Mitgliedern der Abteilungsleitung
  + den Mitgliedern des Elternrates (nur mit beratender Stimme)

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

1. Jede:r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung haben je eine Stimme.
3. Mitglieder des Elternrates nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.
2. Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleitenden (AL) werden einzeln für zweijährige Amtszeit gewählt.

Art. 12 Einberufung

1. Die DV wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitenden (AL) einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
3. Anträge der Delegierten müssen den Abteilungsleitenden (AL) mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 8 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
4. Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Die Abteilungsleitenden (AL) müssen die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Die Abteilungsleitenden (AL) können selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

Art. 13 Leitung

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

Art. 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Wahl von zwei Abteilungsleitenden (AL).
2. Wahl des:der Kassier:in
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Revisionsstelle (1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
5. Wahl des Elternratspräsidiums
6. Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 29 f. dieser Statuten
7. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
8. Genehmigung des Budgets
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
10. Abnahme der Jahresrechnung
11. Erteilung der Décharge des Vorstandes

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Dem Vorstand gehören an:
   * Zwei Abteilungsleitenden (AL) (Präsidium)
   * Ein:e Kassier:in
   * Allfällige weitere von der DV gewählte Vorstandsmitglieder
2. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
4. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 8 Jahre nicht überschreiten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 16 Beschlussfassung

1. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.
3. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.

- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.

- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

- Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL) . Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.

- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung der Delegiertenversammlung
2. Verwaltung der Finanzen der Abteilung
3. Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
4. Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder:innen, Gönnervereinigung, usw.)

Art. 18 Zeichnungsrechte

1. Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

C. Abteilungsleitung

Art. 19 Zusammensetzung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
   * Zwei Abteilungsleitenden (AL) (Vorsitz)
   * Die Stufenleitenden *oder* Einheitsleitenden
   * weitere, durch die Abteilungsleitenden (AL) ernannte Mitglieder
   * Ein:e Kassier:in
2. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Abteilungsleitenden rufen mindestens sechs Mal jährlich eine Abteilungssitzung ein.
2. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.
3. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

Art. 21 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist für den aktiven Betrieb der Abteilung besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben.
2. Die Abteilungsleitung ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
3. Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.

D. Elternrat

Art. 22 Zusammensetzung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
   * Elternratspräsidium (2 Personen)
   * 4 – 6 durch das Elternratspräsidium ernannten Personen, zur Hauptsache aus Eltern, deren Kinder Mitglieder (nicht Leiter:innen) sind.
   * Zwei Abteilungsleitenden (von Amtes wegen)

Art. 23 Aufgaben des Elternrates

1. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
2. Der Elternrat schlägt der Delegiertenversammlung zwei seiner Mitglieder als Revisor:innen vor.
3. Auf Wunsch der Abteilungsleitenden (AL) kann der Elternrat weitere Aufgaben übernehmen.

4. Finanzielles und Revisionsstelle

Art. 24 Kassier:in

Der:die Kassier:in führt die Kasse der Abteilung. Er:Sie wird von der DV alle zwei Jahre gewählt.

Art. 25 Aufgaben

Dem:der Kassier:in obliegen folgende Aufgaben:

1. Erstellen der Jahresrechnung
2. Erstellen eines Budgets
3. Führung der laufenden Rechnung
4. Prüfung der Einheitskassen

Art. 26 Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch die DV festgelegt.
2. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 150.- je Mitglied nicht überschreiten.
3. Alle Leitenden, die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 27 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
3. Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
4. Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
5. Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

Art. 29 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.
2. Ein bei der Auflösung der Abteilung verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am XY. Monat 20XY angenommen.  
Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Ort, den XY. Monat 20XY

Abteilungsleiter:in Abteilungsleiter:in

Vorname Nachname Vorname Nachname

Pfadiname Pfadiname

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den

Präsidentin Präsident

Vorname Nachname Vorname Nachname

Pfadiname Pfadiname